

**Antwort
der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Christina Schenk und der Gruppe der PDS
– Drucksache 13/7042 –**

Menschenrechte von Lesben und Schwulen in Namibia

Nach einer Zeitungsmeldung der namibischen Zeitschrift „The Namibian“ vom 30. Januar 1997 und einer Presseerklärung des Journalistenverbandes von Namibia (JAN) vom 3. Februar 1997, hat der namibische Präsident Sam Nujoma auf einer Frauenkonferenz der regierenden Partei SWAPO, am 6. Dezember 1996 die „Ausrottung“ der Homosexualität in der namibischen Gesellschaft gefordert. In einer Presseerklärung durch den Sprecher der SWAPO, die im Parlament Namibias eine Zweidrittel-Mehrheit hat, wurden diese Aussagen sogar noch verschärft (Frankfurter Rundschau vom 8. Februar 1997).

Der JAN distanzierte sich in einer Presseerklärung vom 3. Februar 1997 von diesen Äußerungen und rief die Regierung Namibias und die SWAPO auf, die Meinungsfreiheit zu achten und nicht zu missbrauchen, um Gewalt gegen Gruppen oder Individuen anzustoßen.

Die schwedische Außenministerin betonte in einer Antwort auf die Frage einer Abgeordneten des schwedischen Reichstages: „Es ist wichtig, daß Regierungen und prominente Politiker keine Erklärungen abgeben, die zu einer Verschlechterung der Situation von Schwulen und Lesben führen. Dies trifft für Namibia, wie auch für andere Länder zu“ (1996/97: Nr. 194).

1. Wie reagiert die Bundesregierung auf die zitierten Äußerungen?

Die Bundesregierung tritt weltweit für die Achtung von Menschen- und Minderheitenrechten ein. Dabei bewertet sie die Lage gerade in anderen Staaten im allgemeinen weniger nach den Worten als nach den Taten der Verantwortlichen. Konkrete Verstöße gegen Menschenrechte im Zusammenhang mit der innenpolitisch motivierten Diskussion in Namibia um Homosexualität sind nicht feststellbar. Die Bundesregierung verfolgt durch ihre Vertretung in Windhuk die weitere Entwicklung sehr aufmerksam.

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Auswärtigen Amts vom 7. März 1997 übermittelt.

Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

2. Sind der Bundesregierung gesetzliche Bestimmungen in Namibia bekannt, nach denen Personen wegen ihrer sexuellen Orientierung sanktioniert werden?
 - a) Ist der Bundesregierung gegebenenfalls die entsprechende Rechtspraxis bekannt?
 - b) Hat die Bundesregierung Kenntnis über Gesetzesinitiativen in Namibia, die beabsichtigen, die rechtliche Situation von Lesben und Schwulen zu verändern?

Der Bundesregierung sind keine Bestimmungen des namibischen Rechts bekannt, nach denen Personen wegen ihrer sexuellen Orientierung bestraft werden (abgesehen von Vorschriften des Rechts aus der südafrikanischen Besatzungszeit zu Sodomie und Prostitution). Der namibische Ministerpräsident Hage Geingob wies in einer öffentlichen Erklärung am 3. Februar 1997 unter Bezug auf die in der Verfassung garantierten Rechte darauf hin, daß in Namibia seit der Unabhängigkeit im März 1990 niemand wegen Homosexualität oder lesbischer Beziehungen angeklagt, festgenommen oder im Arbeitsleben benachteiligt worden sei. Dies werde auch in Zukunft nicht geschehen. Die Regierung solle „nach ihren Taten, nicht nach den Worten einzelner“ gemessen werden. Der Bundesregierung sind weder Fälle der Bestrafung oder anderweitigen Sanktionierung noch Gesetzesinitiativen in diesem Zusammenhang bekannt.

3. Hat die Bundesregierung Kenntnis über staatliche Repression gegen Lesben und Schwule in Namibia?

Wenn ja, wie reagiert die Bundesregierung auf diese?

Vergleiche Antwort zu Frage 2.

4. Inwiefern sind die betreffenden Äußerungen nach Ansicht der Bundesregierung geeignet, die Lebenssituation von Lesben und Schwulen in Namibia zu verschlechtern?

Die in der Vorbemerkung zur Kleinen Anfrage zitierten Äußerungen haben in Namibia zu einer lebhaften öffentlichen Debatte geführt, in die sich u. a. die Nationale Gesellschaft für Menschenrechte eingeschaltet hat. Gerade die Öffentlichkeit dieser Debatte, der Umstand, daß diese Themen seitens der Regierung nicht tabuisiert werden, trägt nach Meinung der Bundesregierung zur Verbesserung der Lebenssituation von Lesben und Schwulen in Namibia bei. Nach der in der Antwort zu Frage 2 dargelegten öffentlichen Reaktion des Ministerpräsidenten von Namibia ist eine Verschlechterung der Lebenssituation des angesprochenen Personenkreises nicht zu befürchten.

5. Haben die zitierten Äußerungen Auswirkungen auf die Anerkennungspraxis in Asylverfahren in der Bundesrepublik Deutschland?
 - a) Wenn nein, warum nicht?
 - b) Wenn ja, welche?

Bei der Entscheidung über Asylanträge wird im Einzelfall geprüft, ob der Antragsteller einer politischen Verfolgung durch staatliche Stellen ausgesetzt ist. Außerdem wird geprüft, ob ihm Abschiebungsschutz zu gewähren ist, weil ihm im Herkunftsstaat eine erhebliche Verletzung der Menschenrechte droht. Hierbei kommt es auf die tatsächliche Praxis im Herkunftsland und die Verhältnisse des Einzelfalles an. Äußerungen von Politikern auf Parteikonferenzen rechtfertigen allein keine andere Bewertung. Es gibt bisher keine politischen oder sonstigen Verfolgungsgründe, die einen Asylantrag eines namibischen Staatsangehörigen rechtfertigen könnten.

6. Hat bzw. wird die Bundesregierung der Regierung Namibias ihre Besorgnis und ihren Protest zu den genannten Äußerungen deutlich machen?
 - a) Wenn ja, in welcher Form?
 - b) Wenn nein, warum nicht?

Die genannten Äußerungen waren u. a. Gegenstand einer intensiven Konsultation unter den EU-Partnern vor Ort. Die öffentliche Reaktion des namibischen Ministerpräsidenten (Antwort zu Frage 2) brachte die erwünschte deutliche Klarstellung, daß Beeinträchtigungen der Rechte homosexueller Bürgerinnen bzw. Bürger weder durch die Regierung noch durch die Regierungs- partei beabsichtigt sind.

7. Spielt in der Formulierung der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik der EU die Wahrung der Menschenrechte von Lesben und Schwulen eine Rolle?
 - a) Wenn ja, welche?
 - b) Wenn nein, warum nicht?

Die Bundesregierung setzt sich gemäß Artikel J 1 des Vertrages über die Europäische Union vom 7. Februar 1992 zusammen mit den europäischen Partnern im Rahmen der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik der Europäischen Union (GASP) für die Sicherung der gesamten Bandbreite der bürgerlichen, politischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Menschenrechte ein. Dies umfaßt auch die Menschenrechte von Lesben und Schwulen.

